

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
EB Abwasserbeseitigung
Verfasser/in
Ober, Tobias

Vorlagen-Nr.
EBAWB/31/2020
Aktenzeichen

Anlagedatum
19.03.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss		Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Vertrag über die Mitbenutzung von Infrastruktur

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Die Vereinbarung wie im Vertrag aufgeführt mit der Fast Opticom AG Deutschland abzuschließen

Anlagen

Gestattungsvertrag Fast Opticom AG – Endfassung
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 1
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 2
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 3a
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 3b
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 3c
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 3d
Gestattungsvertrag Fast Opticom AG - Anlage 4

Auszug Telekommunikationsgesetz § 77d

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von rund 5000 Euro
Einnahmen nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich 750 Euro
Einnahmen nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Am 13.11.2019 hat die Fast Opticom AG Deutschland stellvertretend für die Vodafone GmbH, Düsseldorf, einen Antrag auf Mitnutzung des städtischen Abwassernetzes für ein Glasfaserkabel gestellt.

Nach § 77d Abs. 1 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beantragen. Nach Abs. 2 müssen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze unterbreiten. Die Stadt ist also gesetzlich verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Verhandelbar sind die technischen Rahmenbedingungen und – in beschränktem Umfang – die Höhe des Entgelts.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde mit Unterstützung der Kanzlei Spahn Uhl Schönweiß mit der Fast Opticom AG abgestimmt. Er enthält weitgehende Sicherungen für die Stadt. So geht der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen dem Betrieb des Glasfasernetzes grundsätzlich vor (vgl. insbesondere Ziff. 2.2 des Vertragsentwurfs). Der Vertragsentwurf regelt dazu ein laufendes jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von € 0,25 je laufendem Meter der verlegten Glasfaserstrecke. Hierbei handelt es sich um eine übliche Entgelthöhe, die auch von der Bundesnetzagentur mitgetragen wird. Hinzu kommt eine Pauschale in Höhe von € 5.000 für die Befassung der Stadt mit dem Projekt. Zudem hat die Stadt einen Anspruch auf Erstattung solcher Kosten für die Abwasserbeseitigung, die ihr durch die verlegten Glasfaserkabel zusätzlich entstehen (Ziff. 4.3 des Vertragsentwurfs).

Insgesamt wurde der gesetzliche Zugangsanspruch damit soweit wie möglich im Interesse der Stadt ausgestaltet.

Soweit die Stadt den Abschluss eines entsprechenden Vertrages verweigert, ist ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur durchzuführen. Hiervon wird jedoch abgeraten, weil der Vertragsabschluss als solcher nicht vermieden werden kann, eine Verbesserung der Entgelthöhe nicht zu erwarten ist und die technischen Regelungen die Interessen der Stadt bereits weitgehend berücksichtigen.